

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet die Stichwahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Osnabrück statt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Mensa, Schule am Roten Berg, zusammen.
2. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind.

Der **Stimmzettel** ist amtlich hergestellt und wird im Wahlraum bereitgehalten. Die Bewerberin Anna Kebschull (Wahlvorschlag Nr. 1) und der Bewerber Thomas Spieker (Wahlvorschlag Nr. 2) nehmen an der Wahl teil. Jede wählende Person hat eine Stimme.

3. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten sollen.
4. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 13.09.2026 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlscheine können beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
5. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirks des Wahlgebiets teilnehmen.
6. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel der Stichwahl,
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden..

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gemeinde Hasbergen, den 21.09.2026

Tillner

Gemeindewahlleiter

